



infobrief 17/04

Dienstag, 22. Juni 2004 AT

Stichwörter

Kapitallebensversicherung, Verwertungspflicht, Arbeitslosenhilfe

A Sachverhalt

Verbraucher werden zunehmend vom Staat dazu gezwungen, bei Beziehen von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe ihre Kapitallebensversicherungen vorzeitig zu kündigen. Das Landes-Sozialgericht Berlin entschied in einem Grundsatzurteil vom 11. Juni 2004 (Az. L 6 AL 25/04), dass eine Kapitallebensversicherung vorzeitig verwertet werden müsse.

B Stellungnahme

B.I Der Anspruch auf Arbeitslosenhilfe

Die Arbeitslosenhilfe ist geregelt in den §§ 190ff SGB III sowie in der Arbeitslosenhilfe-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung. Anspruchsberechtigt sind Arbeitslose, deren Anspruch auf Arbeitslosengeld in einer Vorfrist von einem Jahr ausgelaufen ist und die bedürftig sind. Der allgemeine Satz der Arbeitslosenhilfe beträgt 53 % des Leistungsentgeltes. Liegen die Voraussetzungen für den erhöhten Leistungssatz vor (z.B. Kind i.S.d. Steuergesetze) beträgt das Arbeitslosengeld 57 % des Leistungsentgeltes. Eine Reduzierung der Höhe der Arbeitslosenhilfe erfolgt bei zu berücksichtigendem Einkommen oder Vermögen (Bedürftigkeitsprüfung). Bedürftigkeit liegt nur vor, wenn der Arbeitslose seinen Lebensunterhalt mit Rücksicht auf sein Vermögen, das Vermögen des nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartners nicht ohne den Bezug von Arbeitslosenhilfe bestreiten kann. Welches Vermögen bei der Bedürftigkeitsprüfung zu berücksichtigen ist und zunächst verwertet werden muss, regelt die Arbeitslosenhilfe-Verordnung.

B.II Rechtslage seit 2002

Bis zum Jahr 2001 war eine „angemessene Altersvorsorge“ ausdrücklich geschützt. Mit der Arbeitslosenhilfeverordnung 2002 (AlhiV) wurde zwar die „Riester-Rente“ vor einer Berücksichtigung geschützt, nicht aber private Aufwendungen für die Altersvorsorge (siehe Anhang). Hierbei werden nur 200 € pro Lebensjahr, maximal 13.000 € unberücksichtigt gelassen. Ist das angesparte Kapital höher, muss dieses vorzeitig verwertet werden bzw. es wird der Anspruch auf Arbeitslosenhilfe gekürzt oder ganz gestrichen.

B.III Entscheidungen der Gerichte

Das Landes-Sozialgerichts Berlin (LSG) entschied in einem aktuellen Grundsatzurteil vom 11. Juni 2004 (Az.: L 6 AL 25/04), die Verwertung der angesparten Kapital-Lebensversicherung sei bei der Bedürftigkeitsprüfung zu berücksichtigen und eine Verwertung sei grundsätzlich nicht unwirtschaftlich, weil der Rückkaufswert als Verkehrswert der Lebensversicherung anzusehen sei. Das Urteil ist nicht rechtskräftig, die Revision zum Bundes-Sozialgericht wurde zugelassen, Dies bedeutet in der Praxis, dass Versicherungen selbst dann zurückgekauft und für den aktuellen Lebensunterhalt eingesetzt werden müssen, wenn mehr ein- als aktuell ausgezahlt werde. Damit hat das Gericht wiederum die Kürzung von Freibeträgen für Schonvermögen für rechtens erklärt.

Im Mittelpunkt stand die Frage, ob die deutliche Absenkung des anrechnungsfreien Betrages ab 2003 rechtmäßig erfolgte. Dagegen hatte eine Frau (Jahrgang 1949) geklagt. Die frühere Buchhalterin und studierte Germanistin ist seit 2001 arbeitslos. Sie hatte bis Anfang 2003 mehr als 16.000 Euro in eine Kapital-Lebensversicherung eingezahlt. Als sie ab Februar 2003 Arbeitslosenhilfe haben wollte, lehnte das Arbeitsamt die Leistung ab. Begründung: Die Frau sei nicht bedürftig. Sie müsse erst den Teil der Versicherung verbrauchen, der den Freibetrag von 10.800 Euro (Zahl der Lebensjahre x 200 Euro pro Jahr) übersteige. Damit wollte sich die Frau nicht abfinden und zog vor Gericht. Begründung: Sie habe eisern gespart, weil sie lediglich mit einer Altersrente von etwa 540 Euro rechnen könne. Nun steige ihre Angst, im Alter ohne Absicherung dazustehen. Das LSG ließ ihre Argumente wie zuvor bereits das Sozialgericht Berlin nicht gelten. Die Begründung lautete: Die ab 2003 geltende Arbeitslosenhilfe-Verordnung, soweit sie den Freibetrag auf nunmehr 200 Euro je Lebensjahr des Arbeitslosen abgesenkt habe (2002: 520 Euro pro Jahr), besitze den Rang eines formellen Parlamentsgesetzes und nicht nur einer Rechts-Verordnung und sei nicht zu beanstanden. Die Regelungen – als Bestandteil so genannten Hartz-I-Gesetzes – seien auch verfassungsgemäß. Die Frau hatte das bezweifelt, weil Riester-Verträge nicht bei Bedürftigkeit verwertet werden müssten. Es liege aber kein Verstoß gegen das Gleichheitsgebot vor, weil der Gesetzgeber zeitlich aufeinander folgende Regelungen unterschiedlich gestalten könne, und weil es sachliche Gründe für die gesonderte Behandlung der Riester-Renten gebe.

Schon im Jahr 2003 hatte das Landessozialgericht (LSG) Berlin (Az: L 6 AL 16/03) entschieden, dass Arbeitslose unter Umständen eine private Altersvorsorge zu großen Teilen aufbrauchen müssen, ehe sie einen Anspruch auf Arbeitslosenhilfe haben.

Im konkreten Fall hatte ein 47-Jähriger Raumausstatter überwiegend als Selbstständiger gearbeitet und sich deshalb in der gesetzlichen Rentenversicherung nur Rentenansprüche von 166 Euro monatlich erworben. Dafür hatte er aber über 45.000 Euro in einer Kapitallebensversicherung angespart. Zuletzt war er abhängig beschäftigt und wurde dann arbeitslos. Das Arbeitsamt verlangte, er müsse knapp 30.000 Euro vom Ersparten aufbrauchen, ehe er Arbeitslosenhilfe erhalte.

Die Vorinstanz meinte, dies zwingt den Raumausstatter in die Altersarmut. Daher sei die Verwertung der Lebensversicherung "offensichtlich unwirtschaftlich" und daher unzumutbar. Indi-

rekt verwarf das Gericht damit auch die mit Blick auf das Arbeitslosengeld II eingeführten noch niedrigeren Freibeträge der Arbeitslosenhilfe-Verordnung 2003. Das LSG hob dieses Urteil nun jedoch auf und wies die Klage ab. Abgesehen von "Riester-Verträgen" und berufsständischen Versorgungswerken sehe die Verordnung keine Härte- oder Sonderregelungen vor. Dies sei auch verfassungsrechtlich unbedenklich.

B.IV Der Standpunkt der Bundesanstalt für Arbeit

Die Bedürftigkeitsprüfung erfolgt in zwei Schritten: (1) Verwertbarkeit, (2) Zumutbarkeit. Die Bundesanstalt für Arbeit ist bisher bei der Zumutbarkeit davon ausgegangen, dass bei einem Verlust von eingezahlten Beiträgen bei einer Verwertung von über 10% die Verwertung einer Kapitallebensversicherung unzumutbar ist.

Berücksichtigt werden aber bei einer Bedürftigkeitsprüfung nicht nur private Aufwendungen für eine Altersvorsorge, sondern grundsätzlich auch für betriebliche Altersvorsorge wie durch eine Entgeltumwandlung. Entgeltumwandlungen in Form einer Pensionskasse sind zum Beispiel in der Regel kündbar und damit verwertbar.

B.V Erwartete Veränderungen durch die Gesetzgebung

Eine Neuregelung wird zum 1.1.2005 mit dem neuen SGB II in Kraft treten. Die Arbeitslosenhilfe wird dann im Arbeitslosengeld II aufgehen.

Hilfsbedürftigen wird dann für Vermögen jedweder Art zunächst ein Grundfreibetrag von 200 Euro je Lebensjahr - mindestens aber 4.100 Euro - eingeräumt, der auf insgesamt 13.000 Euro begrenzt ist. Zudem bleiben geldwerte Ansprüche, die der Altersvorsorge dienen (bspw. Lebensversicherungen), ebenfalls bis zu einer Höhe von 200 Euro je Lebensjahr und max. 13.000 Euro anrechnungsfrei, soweit der Inhaber sie vor Eintritt in den Ruhestand auf Grund einer vertraglichen Vereinbarung nicht verwerten kann. Schließlich werden Vermögenswerte, die auf Grund bundesgesetzlicher Vorschriften ausdrücklich als Altersvorsorge gefördert werden (Riester-Anlageformen), in angemessenem Umfang ohne Anrechnung auf den allgemeinen Freibetrag privilegiert.

An der 10%-Regel der Bundesanstalt für Arbeit wird sich nach heutiger Einschätzung auch aufgrund des vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24. Dezember 2003 nichts ändern.

Nach den Plänen der Bundesregierung sollen über Streitfälle zum Arbeitslosengeld II nicht mehr die Sozial-, sondern die Verwaltungsgerichte entscheiden. Diese sind bislang auch schon für die Sozialhilfe zuständig. Ob damit eine härtere Rechtsprechung gegenüber den Bürgern zu erwarten ist, wie teilweise befürchtet, wird erst die Zukunft zeigen.

C Fazit

Der Zwang zur vorzeitigen Verwertung von Kapitallebensversicherungen ist ein weiteres Argument gegen einen Abschluss derartiger Verträge und für den Abschluss eines nach § 10a oder

dem XI. Abschnitt des EStG geförderten Vertrages. Die bestehende interne 10%-Regelung ist dabei nicht ausreichend. Wer in jungen Jahren für sein Alter vorsorgen möchte, sollte deshalb vor dem Abschluss einer Kapitallebensversicherung genau nachrechnen, ob die im Laufe eines Berufslebens angesparten Beträge nicht die vom Gesetzgeber eingeräumten Freibeträge überschreiten werden. Dieses betrifft vor allem die letzten 10 Jahre des Berufslebens, in denen aus heutiger Sicht ein erhöhtes Risiko für längerfristige Arbeitslosigkeit besteht und gleichzeitig die gebildete Altersvorsorge den höchsten Stand erreicht. Soweit dies der Fall sein sollte, ist eine Altersvorsorge für Personen, bei denen ein Risiko besteht, auf Arbeitslosengeld in Zukunft angewiesen zu sein, in Form der Riester-Rente oder der Entgeltumwandlung (betriebliche Altersversorgung) zu empfehlen.

Die betriebliche Altersvorsorge vor allem in Form der 2002 geschaffenen Entgeltumwandlung nach Auskunft des BMWA wird wie bisher grundsätzlich nicht als verwertbar angesehen. Die Riester-Rente fällt nach alter und neuer Regelung unter den Ausnahmetatbestand bei der Bedürftigkeitsprüfung, siehe Anhang.

D Anhang

§ 1 Arbeitslosenhilfe Verordnung (Alhiv 2002) – Zu berücksichtigendes Vermögen

(1) Zu berücksichtigen ist das gesamte verwertbare Vermögen

1. des Arbeitslosen und
2. seines nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten, seines Lebenspartners oder einer Person, die mit dem Arbeitslosen in eheähnlicher Gemeinschaft lebt (Partner),

soweit der Wert des Vermögens den Freibetrag übersteigt.

(2) **Freibetrag ist ein Betrag von 200 Euro je vollendetem Lebensjahr des Arbeitslosen und seines Partners; dieser darf für den Arbeitslosen und seinen Partner jeweils 13.000 Euro nicht übersteigen.** Der nach Satz 1 ermittelte Betrag mindert sich zu Beginn eines neuen Bewilligungsabschnittes in Höhe

1. des durch die Bescheinigung des Vorjahres nach § 92 Nr. 5 des Einkommensteuergesetzes nachgewiesenen Altersvorsorgevermögens,
2. der nach Absatz 3 Nr. 4 für die Alterssicherung bestimmten Sachen und Rechte,

höchstens jedoch in der Höhe, dass ein Betrag von jeweils 4100 Euro nicht unterschritten wird.

(3) Als Vermögen sind nicht zu berücksichtigen:

1. angemessener Hausrat,
2. ein angemessenes Kraftfahrzeug des Arbeitslosen oder seines Partners,
3. **das nach § 10a oder dem XI. Abschnitt des Einkommensteuergesetzes geförderte Altersvorsorgevermögen einschließlich seiner Erträge und der geförderten laufenden Altersvorsorgebeiträge, soweit der Inhaber das Altersvorsorgevermögen nicht vorzeitig steuerschädlich verwendet,**

4. nachweislich für die Alterssicherung bestimmte Sachen und Rechte des Arbeitslosen oder seines Partners, wenn diese nach § 231 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind,
5. ein Hausgrundstück von angemessener Größe, das der Arbeitslose bewohnt, oder eine entsprechende Eigentumswohnung oder Sachen und Rechte, die nachweislich alsbald zur Erhaltung eines solchen Hausgrundstückes oder einer solchen Eigentumswohnung verwendet werden sollen,
6. Sachen und Rechte, soweit ihre Verwertung offensichtlich unwirtschaftlich ist.

(4) Das Vermögen ist ohne Rücksicht auf steuerrechtliche Vorschriften mit seinem Verkehrswert zu berücksichtigen. Für die Bewertung ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem der Antrag auf Bewilligung oder erneute Bewilligung der Arbeitslosenhilfe gestellt wird, bei späterem Erwerb von Vermögen der Zeitpunkt des Erwerbs. Wesentliche Änderungen des Verkehrswertes sind zu berücksichtigen.

(Inkrafttreten ab dem 1.1.2005)

§ 12 SGB II (Zu berücksichtigendes Vermögen)

(1) Als Vermögen sind alle verwertbaren Vermögensgegenstände zu berücksichtigen.

(2) Vom Vermögen sind abzusetzen

- 1. ein Grundfreibetrag in Höhe von 200 Euro je vollendetem Lebensjahr des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und seines Partners, mindestens aber jeweils 4 100 Euro; der Grundfreibetrag darf für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und seinen Partner jeweils 13 000 Euro nicht übersteigen,**
- 2. Altersvorsorge in Höhe des nach Bundesrecht ausdrücklich als Altersvorsorge geförderten Vermögens einschließlich seiner Erträge und der geförderten laufenden Altersvorsorgebeiträge, soweit der Inhaber das Altersvorsorgevermögen nicht vorzeitig verwendet,**
- 3. geldwerte Ansprüche, die der Altersvorsorge dienen, soweit der Inhaber sie vor dem Eintritt in den Ruhestand auf Grund einer vertraglichen Vereinbarung nicht verwerten kann und der Wert der geldwerten Ansprüche 200 Euro je vollendetem Lebensjahr des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und seines Partners, höchstens jedoch jeweils 13 000 Euro nicht übersteigt,**
4. ein Freibetrag für notwendige Anschaffungen in Höhe von 750 Euro für jeden in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Hilfebedürftigen

(3) Als Vermögen sind nicht zu berücksichtigen

1. angemessener Hausrat,
2. ein angemessenes Kraftfahrzeug für jeden in der Bedarfsgemeinschaft lebenden erwerbsfähigen Hilfebedürftigen,
3. vom Inhaber als für die Altersvorsorge bestimmt bezeichnete Vermögensgegenstände in angemessenem Umfang, wenn der erwerbsfähige Hilfebedürftige oder sein Partner von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit ist,
4. ein selbst genutztes Hausgrundstück von angemessener Größe oder eine entsprechende Eigentumswohnung,

5. Vermögen, solange es nachweislich zur baldigen Beschaffung oder Erhaltung eines Hausgrundstücks von angemessener Größe bestimmt ist, soweit dieses zu Wohnzwecken behinderter oder pflegebedürftiger Menschen dient oder dienen soll und dieser Zweck durch den Einsatz oder die Verwertung des Vermögens gefährdet würde,
 6. Sachen und Rechte, soweit ihre Verwertung offensichtlich unwirtschaftlich ist oder für den Betroffenen eine besondere Härte bedeuten würde. Für die Angemessenheit sind die Lebensumstände während des Bezugs der Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitsuchende maßgebend.
- (4) Das Vermögen ist mit seinem Verkehrswert zu berücksichtigen. Für die Bewertung ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem der Antrag auf Bewilligung oder erneute Bewilligung der Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende gestellt wird, bei späterem Erwerb von Vermögen der Zeitpunkt des Erwerbs. Wesentliche Änderungen des Verkehrswertes sind zu berücksichtigen.

§ 13 SGB II (Verordnungsermächtigung)

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen ohne Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung zu bestimmen,

1. welche weiteren Einnahmen nicht als Einkommen zu berücksichtigen sind und wie das Einkommen im Einzelnen
2. welche weiteren Vermögensgegenstände nicht als Vermögen zu berücksichtigen sind und wie der Wert des Vermögens zu ermitteln ist,
3. welche Pauschbeträge für die von dem Einkommen abzusetzenden Beträge zu berücksichtigen sind.

Die Rechtsverordnung nach Nummer 1 ist auch im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung zu erlassen.